

Stadionordnung Stadion Brügglifeld Aarau

Die Nutzerin bzw. der Nutzer des Tickets anerkennt die folgenden Bedingungen der FC Aarau AG (FCA)

1. Geltungsbereich und Benutzung

Der Geltungsbereich der Stadionordnung des Stadions Brügglifeld (folgend als Stadionordnung bezeichnet), ist in einem gesonderten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist separater Bestandteil dieser Stadionordnung. Grundsätzlich gilt die Stadionordnung auf dem Perimeter des Grundstückes der Stadionbetreiberin. Der Zutritt zum Spielort setzt ausdrücklich voraus, dass der Besucher die vorliegende Platzordnung und die Regeln und Vorschriften der Liga akzeptiert. Mit dem Betreten der Spielstätte wird die vorliegende Platzordnung akzeptiert.

- 1.1 Mit dem Kauf einer Eintrittskarte / der Entgegennahme eines Berechtigungsausweises akzeptiert der Empfänger die Stadionordnung uneingeschränkt.
- 1.2 Der Weiterverkauf des Tickets zu einem über dem vom FCA festgelegten Preis und jede Verwendung des Tickets zu kommerziellen Zwecken, insbesondere als Preis für Gewinnspiele, Reisearrangements, etc. ist untersagt.

2. Zugelassener Personenkreis

Zutritt zum Stadion Brügglifeld haben nur Personen mit

Einer gültigen Eintrittskarte oder einem gültigen Berechtigungsausweis. Die Stadionbesucher nehmen zur Kenntnis, dass sie mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder dem Aushändigen eines Berechtigungsausweises einem Vertrag auf Gegenseitigkeit eingehen. Verletzt ein Stadionbesucher oder eine Person mit einem Berechtigungsausweises diesen Vertrag, so wird er aus dem Stadion verwiesen. Dabei hat es keinen Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes.

- 2.1 Die gelöste Eintrittskarte gilt für einem einmaligen Eintritt in das Stadion Brügglifeld.
- 2.2 Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind, haben keinen Zutritt ins Stadion Brügglifeld.
- 2.3 Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt zum Stadion Brügglifeld.
- 2.4 Personen, die auf dem Weg ins Stadion negativ aufgefallen sind, haben keinen Zutritt ins Stadion Brügglifeld.

3. Eingangskontrolle

Jeder Besucher ist im Rahmen einer Veranstaltung beim Betreten des Stadion Brügglifeld verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions und/oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seine Berechtigungsausweis vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.

- 3.1 Bei Weigerung ist der Kontrolle- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, resp. Die Ausweisung der fehlbaren Personen aus dem Stadion vorzunehmen.
- 3.2 Die Besucher des Stadion Brügglifeld haben sich dem festgelegten Eintrittsprozess des Kontroll- und Ordnungsdienstes zu unterziehen.
- 3.3 Diese umfasst insbesondere die Durchsuchung der persönlichen Effekten des Besuchers und einer Personenkontrolle.
- 3.4 Ferner sind der Sicherheitsdienst des FC Aarau oder die Polizeiorgane bei konkretem Verdacht ermächtigt, Leibesvisitationen durchzuführen.

4. Verhalten im Stadion Brügglifeld

- 4.1 Die Besucher haben die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder des Stadionsprechers zu befolgen.
- 4.2 Das Stadion Brügglifeld besitzt Sitz- und Stehplätze. Die Besucher der Haupttribüne dürfen nur die Ihnen zugewiesenen Sitzplätze einnehmen. Für den Zutritt sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Ein- und Zugänge zu benutzen.
- 4.3 Aus Sicherheit, zur Abwehr von Gefahren und aus anderen Gründen können den Besuchern andere Sitzplätze als auf der Eintrittskarte vermerkt zugewiesen werden. In diesem Fall sind die Besucher verpflichtet den Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienst und/oder der Polizei Folge zu leisten.
- 4.4 Alle Auf- und Abgänge (Treppen), Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.

5. Verbotenen Utensilien

Besuchern des Stadion Brügglifeld ist das Mitführen folgender Utensilien untersagt. Im Stadion Brügglifeld wird kein Depot geführt für die aufgeführten Gegenstände.

- 5.1 Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Petarden etc.)
- 5.2 Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen.
- 5.3 Selbst mitgebrachte Getränke in Bechern oder anderen offenen Behältern
- 5.4 Jegliche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger, etc.)
- 5.5 Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können (Batterien, Deoroller usw.)
- 5.6 Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende, reizende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge)
- 5.7 Koffer, Sporttaschen, Rucksäcke, grosse Taschen (Handtaschen bis zu einer maximalen Grösse 25x25x25 cm sind erlaubt)
- 5.8 Helme und andre sperrige Utensilien.
- 5.9 Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- 5.10 Laserpointer. Stimmkraftverstärker (Megafone usw.)
- 5.11 Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen.
- 5.12 rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.
- 5.13 Tiere

6. Besuchern des Stadion Brügglifeld ist untersagt

- 6.1 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtung, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamerapodeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- 6.2 Das Spielfeld zu betreten.
- 6.3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören.
- 6.4 sich in Bereichen die nicht zum Publikumsbereich zählen aufzuhalten.
- 6.5 Im ganzen Stadion herrscht ein Vermummungsverbot.
- 6.6 Besuchern des Stadions ist es untersagt, ausserhalb der Toiletten respektive des vorhandenen Pissaires die Notdurft zu verrichten.

7. Fahnen / Transparente / Spruchbänder / Choreografien

- 7.1 Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 150cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer Bewilligung. Die Bewilligung ist beim Veranstalter einzuholen.
- 7.2 Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall, grossflächige Spruch- und Propagandabänder sowie grössere Mengen Papier.
- 7.3 Choreografien sind bewilligungspflichtig.
- 7.4 Gesuche für eine Bewilligung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich beim Veranstalter einzuholen.
- 7.5 Die Verantwortlichen für die Choreografien haften in vollem Umfang für Verstösse gegen die Stadionordnung, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Choreografien an und für sich sowie mit Material aus der Choreografie.

8. Stadionverweis

Aus dem Stadion Brügglifeld verwiesen werden in jedem Falle Personen die:

- 8.1 sich zu rassistischen Äusserungen oder Gesten hinreissen lassen.
- 8.2 Drogen konsumieren.
- 8.3 Gegenstände jeglicher Art gegen Spieler, Besucher und Sicherheitspersonal / Polizei, auf das Spielfeld, oder in andere Besuchersektoren.
- 8.4 sich an streitigen Auseinandersetzungen beteiligen, sich aggressiv verhalten oder andere Personen beleidigen und/oder verletzen.
- 8.5 sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder den Kontroll- und Ordnungsdiensten unflätig verhalten.
- 8.6 vorsätzlich oder fahrlässig die Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste, der Polizei und des Stadionsprechers nicht befolgen.

9. Datenerhebung für Wetten, Glücksspiele oder andere kommerzielle Aktivitäten

Das Sammeln und/oder Übertragen und/oder Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf, das Verhalten oder andere Faktoren eines Spiels, jede Art von Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material eines Spiels (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zum Zwecke von Wetten, Glücksspielen oder kommerziellen Aktivitäten, die nicht im Voraus genehmigt wurden, oder zu anderen Zwecken, die gegen diese Bedingungen verstossen, sind im Stadion strengstens untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung oder Erlaubnis der Liga und des Klubs vor. Mobiltelefone dürfen nur für den persönlichen, privaten Gebrauch verwendet werden. Im Falle eines Verstosses gegen die vorliegenden Bedingungen, kann Besuchern der Zutritt zum Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.

10. Zuwiderhandlungen

- 10.1 Gegen Personen, die Handlungen i. S. Ziff 5 ff und Ziff 7 ff begehen, wird ein Stadionverbot für das Stadion Brügglifeld ausgesprochen und bei Fussballspielen die Verhängung eines gesamtschweizerischen Stadionverbotes eingeleitet.
- 10.2 Personen die Handlungen i. S. Ziff 5 ff und Ziff 7 ff begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu Schadenersatz herangezogen, wenn durch ihre Handlung gien Schaden entstanden ist. Zudem wird dem oder den Fehlbaren in dem Fall eine Umtriebsentschädigung und/oder Busse in Rechnung gestellt.
- 10.3 Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in dem Fall zur Anzeige gebracht.

11. Schlussbestimmung

- 11.1 Diese Stadionordnung für das Stadion Brügglifeld tritt per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Stadionordnungen.
- 11.2 Die Bindungswirkung der Stadionordnung für das Stadion Brügglifeld entsteht mit dem Zutritt zum Areal des Stadion Brügglifeld. Besucher anerkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Zutrittskarte, eines vom Verein ausgestellten Berechtigungsausweises die Stadionordnung des Stadion Brügglifeld verbindlich an.
- 11.3 Es ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen, einzelne in dieser Stadionordnung aufgeführte Punkte seinen Bedürfnissen anzupassen.

12. Videoaufnahmen

- 12.1 Zur Sicherheit aller werden im Stadion Brügglifeld Videoaufnahmen gemacht. Diese Aufnahmen werden auf Anfrage den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt.
- 12.2 Die Videoaufnahmen müssen aufgrund einer Auflage der Kantonspolizei während 10 Wochen aufbewahrt werden und werden anschliessen gelöscht.

Aarau, 12. August 2025

Die Eigentümerin
Platzgenossenschaft Brügglifeld

Die Betreiberin
FC Aarau AG